

Wochenzeitschrift

Sozialdemokratisches Organ für den Regierungsbezirk Merseburg.

Die „Wochenzeitschrift“ erscheint täglich abends (mit Ausnahme bei Sonn- und Feiertagen). Verantwortlicher Redakteur für den Teil Volkes und Volksbildung Carl Wendemuth, für die Inserate Rudolf Kroganitz, Halle, für die übrigen Inhalt Rudolf Kroganitz, Halle. — Verlag der Wochenzeitschrift W. o. G. m. b. H., Halle, Große Ulrichstraße 27. — Druck Reichsdruckerei W. o. G. m. b. H., Leipzig, Köhligstr. 5.

Bezugspreis: Monatlich 1 Mark, beim Abholen von der Expedition 90 Pfennig. Bei den Volksamtsstellen vierteljährlich 2.70 M. ohne Beleggeld. Einzelne Nummern 10 Pf. — Anzeigerpreis: Die 7. und 8. Spalte 20 Pfennig, 9. Spalte 15 Pfennig, 10. Spalte 10 Pfennig, 11. Spalte 5 Pfennig, 12. Spalte 2 Pfennig. Bei der Expedition: Halle, Große Ulrichstraße 27, Fernspr. 5407. — Setzungspreisliste Seite 411.

Nr. 131.

Halle, Dienstag den 11. Juni 1918.

2. Jahrgang.

Ein Schritt vorwärts in der Steuergesetzgebung.

Das sogenannte Vermögenskompromiß stellt einen kräftigen Schritt nach vorwärts auf dem Wege zur Reichseinkommens- und Vermögenssteuer dar. Das muß festgestellt werden, namentlich die einzelstaatlichen Finanzminister grade die Besteuerung des regulären Einkommens dem Reiche immer noch nicht gestatten wollen. Sie klammern sich noch an das letzte Prinzipien ihres Prinzips, wonach der Besitz nur von den Bundesstaaten belastet werden darf. Zu Dreierlei haben sie dieses Prinzip preisgeben müssen, weil eine starke Mehrheit des Reichstags darauf bestand; und sie hätten auch das letzte Viertel noch opfern müssen, wenn die Mehrheit auch in diesem Punkte fest geschlossen wäre.

Der von allen Fraktionen des Reichstags mit Ausnahme der Konventionen gestellte Antrag wollte die Summe von 12 Milliarden für das Jahr 1918 aufrufen durch eine Kriegssteuergabe vom regulären Einkommen, durch eine erhöhte Kriegssteuergabe vom Mehreinkommen gegenüber dem Einkommen des letzten Friedensjahres, und durch eine Ergänzungsgabe vom Vermögen. Die erhöhte Kriegssteuergabe vom Mehreinkommen und die Ergänzungsgabe vom Vermögen haben die Finanzminister zugestanden, die Kriegssteuergabe vom regulären Einkommen wollen sie dem Reiche nicht zumuten lassen. Es würde dem Reichstag leicht möglich sein, auch in diesem Punkte die Finanzminister zum Nachgeben zu zwingen, wenn er nur wollte. Die Parteien, die hinter dem gemeinsamen Antrag stehen, brauchen sich nur nichts abhandeln zu lassen. Die bundesstaatlichen Finanzminister würden es lassen. Sie dürfen nur annehmen lassen, daß der Reichstag das ganze Steuerbudget verweigert und den Schatz von etwa 3 Milliarden im Etat für 1918 auf Materialbeiträge umlegen würde. Nach der Reichsverfassung dürfte der Reichstag diesen Weg unbedenklich beschreiten. Wollen doch die Konventionen in dieser Richtung noch weiter gehen und nach einem im Ausschuss gestellten Antrag die Einzelstaaten für die Kriegsjahre, nicht nur für das Jahr 1918, mit „erhöhten Leistungen“ zu dem Bedarf des Reichs an Juten und leuchtenden Ausgaben heranziehen. Da die Einzelstaaten zu diesen erhöhten Leistungen nur durch höhere Einkommensbesteuerung befähigt würden, so ließe das, auf dem Umwege über die Einzelstaaten dieselben Einkommen zur Deckung der Reichslasten heranziehen, die auf dem großen Wege zu erfassen dem Reiche vermehrt wird.

Es ist um so bemerkenswerter, daß Zentrum, Nationalliberale und Fortschrittler nicht zu den nobelgebenden Druckmitteln greifen wollen, um den Bundesrat zur Annahme des Antrags in keinem ganzen Umfang zu bestimmen, weil das reguläre Einkommen bereits einmal Gegenstand der Reichsbesteuerung war. Der Reichsbesitz von 1918 ist eine gesetzliche Abgabe aller Einkommen von mehr als 5000 M. vor. Wenn die Finanzminister sich zu diesem Zugeständnis in Friedenszeiten verstanden, so ist kein Grund zu sehen, warum man ihnen das nicht auch angedeihen des ungeheuren Geldbedarfs des Reichs im Kriege zumuten darf, zumal der gemeinsame Besteuerungsantrag nur die Einkommen von mehr als 20 000 Mark heranziehen wollte.

Wenn die Finanzminister nun das Mehreinkommen und das Vermögen der Besteuerung durch das Reich preisgeben, so bedeutet das auch eine Preisgabe ihres Prinzips. Auch Mehreinkommen ist Einkommen. Die Untercheidung zwischen Mehreinkommen und Einkommen ist erst im Kriege eingeführt worden, um besser an die Kriegseinnahmen heranzukommen. Das besondere Besteuerung des Mehreinkommens unter den gegebenen Verhältnissen berichtigt ist, zeigt die Tatsache, daß in Preußen die Zahl der Jeniten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 100 000 M. von 3215 im Jahre 1914 auf 8928 im Jahre 1917 und die Summe ihres steuerpflichtigen Einkommens in demselben Zeitraum von 1265 Millionen auf 2227 Millionen Mark gestiegen ist. Im Jahre 1918 läßt sich von diesen Jeniten in Preußen allein mit den Steuerlasten, die der gemeinsame Antrag im Jahre hat, eine Mehreinkommensteuer von nahezu einer halben Milliarde erheben.

Wie die Steuer vom Mehreinkommen, so ist auch die vom Vermögen eine Einkommenssteuer. Die Vermögenssteuer wird aus dem Vermögensantrag, nicht aus dem Vermögensbestand beschafft. Sie bildet eine Sondersteuer auf das sogenannte fundierte Einkommen. Bedeutung verdient auch, daß die Vermögenssteuergabe prozentuell gestaltet werden soll. Die einzelstaatlichen Vermögenssteuern sind fast sämtlich proportional gestaltet, d. h. es wird ein einheitlicher Prozentsatz erhoben von allen Vermögern ohne Rücksicht auf deren Größe. Die von der Sozialdemokratie geforderte Einführung ist stets abgelehnt worden mit der Begründung, daß die höhere Erhebung der Einkommenssteuern mit Hilfe der Einkommenssteuer Vermögen nicht zulässig sei. Jetzt ist man aber bei der prozentuell festgestellten Vermögenssteuer angekommen. Sie soll mit 1 vom Tausend bei Vermögen von 50 000 M. beginnen und ansteigen bis zu 5 v. T. bei 1 Million und darüber.

Die bürgerlichen Mitunterstützer begnügen sich mit diesem Erfolg, weil mit der Mehreinkommensteuer 800 bis 850 Millionen, mit der Vermögenssteuer etwa 400 Millionen, zusammen also etwa die gewünschte Summe von 1,2 Milliarden Reichsmarkmaßnahmen gewonnen werden könne. Das ist

wahrlich kein Grund, auf die Besteuerung des einfachsten Einkommens durch das Reich zu verzichten. Denn das Reich darf die Heberlei Staatspolitik nicht länger fortsetzen, die es in den Kriegsjahren betrieben hat, wenn es nicht den schimmlichen Gefahren entgegengehen will. Es darf nicht die Milliardenausgaben für die Dofen des Kriegs und selbst die Summen für die Teuerungszulagen an seine Beamten durch Anleihen decken. In dieser bedenklichen Finanzwirtschaft liegt auch die Gewährleistung begründet, daß die neue Besteuerung keine „einmalige“ bleiben wird, aber der Krieg bald zu Ende geht, oder im nächsten Jahr noch fortwährt. Das Reich braucht im nächsten Jahr auf jeden Fall weitere 8 Milliarden Einkommen, wenn es seine laufenden Ausgaben decken durch Steuern und nicht auf Schulden nehmen will. Es wird dann nicht nur bei der jetzt zu schaffenden Besteuerung des Vermögens und des Mehreinkommens bleiben, sondern die Besteuerung des regulären Einkommens von einer bestimmten Untergrenze an finanzieren müssen.

Einen Schritt nach vorwärts bedeutet es auch, daß die Mehrheitsparteien die Bedingung stellen, es müsse gleichzeitig mit den diesjährigen Steuererlassen der Reichsfinanzpolitik geschaffen und den Reichssteuerkommissionen erweiterte Befugnisse und eine geordnete Rechtsstellung gegeben werden. Der Bundesrat wird daher Förderung entgegenkommen und damit die notwendige Vereinheitlichung der Steuererhebung im Deutschen Reiche ein gut Stück fördern müssen, ob er will oder nicht.

Die Zustimmung der Regierung.

Im Hauptauschuß hat der Reichsfinanzminister die Vereinheitlichung des Bundesrats erklären müssen, in die neue Steuerborlage 1,2 Milliarden Mark jährliche direkte Reichsteuern hineinzunehmen. Damit ist eine Garantie dafür geschaffen, daß neben der Kriegsgeheimsteuer eine anständige Portion der Arbeitslosen von den Reichsorganen wird. Damit liegt auf dem Steuerbudget noch viel zu tun, aber ein wesentlicher Fortschritt ist doch wieder durchgeführt.

Das fertige Wahlrechtskompromiß.

Im preussischen Abgeordnetenhaus wird diesen Dienstag die Beratung des Kulturrats zunächst unterbrochen, um die noch mangelnde (vierte) Abstimung an über die Wahlrechtsborlage vorzunehmen. Der Schieber über das Kompromiß der Mehrheitsparteien, wodurch der fehlende § 3 ersetzt werden soll, ist bereits gelöst. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

..... dem Entwurf folgenden Paragraphen einzufügen:
1. Jeder Wähler hat eine Stimmzettelkarte.
2. Je eine Karte für ein Wahlkreis.
1. wer mindestens 20 Jahre alt ist.
2. wer entlohnt.

a) in Land- oder Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, Bergbau, Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr oder im freien Beruf als unabhängiger, selbständiger, Beamter oder sonstiger Geschäftsführer vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet seit mindestens einem Jahre tätig ist oder mindestens 20 Jahre tätig gewesen ist oder b) mehr als 10 Jahre (einschließlich der Militärdienstzeit) vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet im Reichsdienst, in einem öffentlichen Dienst, in einem öffentlichen oder in einem öffentlichen oder in einem öffentlichen Dienst tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder c) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder d) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet in Land- oder Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, Bergbau, Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr oder im freien Beruf als unabhängiger, selbständiger, Beamter oder sonstiger Geschäftsführer vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet seit mindestens einem Jahre tätig ist oder mindestens 20 Jahre tätig gewesen ist oder e) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder f) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder g) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder h) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder i) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder j) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder k) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder l) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder m) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder n) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder o) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder p) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder q) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder r) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder s) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder t) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder u) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder v) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder w) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder x) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder y) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist oder z) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet als Mitglied einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Verwaltung ehrenamtlich oder als sachangehöriger Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht straf-, ehren- oder disziplinargerichtlich aus dem Amte entfernt worden ist.

Dieses Wortlaut ist ein erster Schritt unterzeichnet von dem Vertreter der nationalliberalen Minorität, Böhm, der früher nicht laut genug das gleiche Wahlrecht für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus fordern konnte, und den Abgeordneten Dr. Schöberl und Dr. Schöberl, den Vorsitzenden der konservativen und freikonservativen Fraktion. In der nationalliberalen Fraktion ist es wegen der neuen Entwürfen der Dinge zu lebhaften Auseinandersetzungen gekommen, die sich zu einer Reihe von nationalliberalen Parteien zusammenschließen. Die Erregung wird noch durch eine neuerliche Äußerung des Reichstagsers Graf Hertling hervorgerufen, daß er wiederholte, daß er mit dem gleichen Wahlrecht keine und falls und bei Wählern der Vorlage des Abgeordnetenhaus aufstellen werde. In gleicher Weise hat sich übrigens auch der Reichstagsler Dr. Schöberl am Sonntag auf der Zentralversammlung der fortschrittlichen Volkspartei in Berlin ausgesprochen. In den Kreisen der Nationalliberalen fürchtet man, daß das Verhalten der Reichstagsler und Senatoren zur Spaltung der Partei führen werde.

Diese Äußerung des Reichstagslers behält, daß die Regierung an dem gleichen Wahlrecht festgehalten gemäß ist. Tröh-

dem will sie noch immer nicht das Haus sofort auflösen, sondern auf alle Fälle noch die erste Sitzung im Herrenhaus abwarten. Das Herrenhaus kann sich aber, wenn der Kompromißantrag angenommen wird, schließlich in der ersten Hälfte des Juli mit der Reform befassen, da nun noch Anfang Juli eine noch mangelnde fünfjährige Bestimmung im Abgeordnetenhaus erfolgen muß. Voraussichtlich wird die Regierung dann zunächst den Senat bis etwa Oktober oder November verlagern und wenn das Haus bis dahin nicht für das gleiche Wahlrecht votiert hat, zur Auflösung überreden. Da aber das Herrenhaus sich für die Regierungsvorlage mit dem gleichen Wahlrecht einsetzt, kann die Regierung ihre Lage nur verschlechtern, wenn sie das Abgeordnetenhaus jenseitig auflöst.

Aus dem Reichstage.

Der Reichstag bis zum Mittwoch erledigt werden muß, mußte der Etat des Reichsministeriums der Innen heute zu Ende gebracht werden. Der nationalliberale Abgeordnete Dr. C. C. führte aus, daß mit dem fingen Reformvorhaben nicht dem Krieg vertriebe, die erlittenen Verluste ausgleichen, besonders durch Beförderung des Schulunterrichts. Dann sprach er sich gegen die politische Beteiligung der Frauen aus, für die der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei. Darüber, wann in dieser Zeitpunkt nationalliberalen Interessen gegeben ist, schied er sich selber aus. Doch, wer hat, brennt und charakteristisch ist nicht in den Staatsbürgern, wäre wohl aber nicht viel zu selbstverständlich, als daß es ein Abgeordneter als Förderung aufstellen müßte. Staatsratler W. L. findet es unangelegentlich, den ungeliebten Kindern ein Mal anzuhören. Solange das noch offiziell geschieht, wäre es angebracht, gleichmäßig für die Hilfe zu sorgen, als von aller Worte aus darüber zu urteilen. Der unabhängige Abgeordnete Dr. W. und Genosse C. schied über die scharfe Kritik an dem schiedlichen Verhalten der Familienunterstützungsbehörden. Eine Erhöhung der Unterhaltungen sei unangelegentlich. Im übrigen: Einheitsverträge, Einheitsverträge, Einheitsverträge, Einheitsverträge. Im 24. Uhr vor der Unabhängigkeit eine Hilfe von Bundesrat über Schulbüchereien in die Einkommen des Bundes. Der Präsident des Reichstagsbundesamt des Wert des Vorparlament noch anwesend, verließ sich das Haus zu einer Zeit, wo sich der erjante Bürger die Gehörhaube über die Ohren zu ziehen pflegt.

Das Räuberprogramm der Entente.

Ein Amerikaner über die kriegsverlängernde Anzionspolitik des Verbandes.

Im Reichartikel des Märzheftes der American Review of Reviews, 1918, schreibt Albert S. Shaw:
Nach dem Siege der Mittelmächte in Oberitalien meinte man, daß der Krieg fast seinen Ende näherte, und daß kein Friedensvertrag weit entfernt war. Eine ähnliche Stimmung herrschte im Winter 1916/17. Damals sprach Präsident Wilson von dem „Frieden ohne Sieg“ und forderte beide kämpfenden Parteien auf, ihre Kriegsziele zu erklären. Leider waren die Verbündeten durch viele unlösliche Geheimverträge zu eng miteinander verbunden, die schließlich gegenseitige Antwort erstreckte die Neutralen und führte durch die arge Anzionspolitik eines Teiles und Eröberungsprogramms gemäß die Überlandstraße der Mittelmächte. Eine werke, gemäße und rückfällige Erklärung von England und dem Verbände wurde damals vieldes in den Präzedenz Wilson ermöglicht haben, den nächsten Schritt zu tun, um dem Krieg ein Ende zu machen. Aber die Antwort des Verbundes zeigte den Entschluß, Celerit erst unendlich zu machen, dann aufzulösen; die Türkei sollte vollständig ausgegliedert werden und würde dem aufgehört haben zu existieren. Bulgarien sollte verteidigt, jedes Augenauge zur See besetzt und absolut hilflos gemacht werden. Deutschland würde sein ganzes Kolonialreich an England zu geben haben; an Frankreich nicht nur Elsass-Lothringen, sondern noch ein französisch-russisches Geheimverträge auch weiteres Gebiet bis zum Rhein; Österreich sollte einem unabhängigen Polen anfallen. Italien war nicht nur das Trentino und Triest zugefallen, sondern auch ein langer Streifen von Dalmatien, gewisse Inseln im Mitteländischen Meer und ein Teil der asiatischen Türkei. Es hat kaum Wert, wenn wir in diesem Rückblick von den letzten Entschuldigungen reden, mit denen der Verbände dieses Räuberprogramm seinen Willen verleiht. Aber für ein Wunder halten wir es, daß die Völker des Verbandes, die für die Sünden ihrer Diplomaten, ihrer Staatsmänner und ihrer herrschenden Klassen sitzen und haben, nicht sofort durch eine Revolution den Krieg ein Ende zu machen. Das Hauptvergnügen des Verbundes, daß die Freiheit ihrem Vaterlande gegen, die Arbeiter sind, daß es in diesem Kriege sich um den Fortbestand ihrer Existenz handelt.

Das italienische Volk verlangt Frieden.

Rom, 11. Juni. Der Monat schreibt: Das einzige und wahre Interesse der Völker ist auf den Frieden zu gehen. Das italienische Volk ist müde und hat ein Recht darauf, die deutschen Vorkämpfer zu vernichten zu vernichten. Man sagt uns, es handle sich um Polen. Was ist, aber man gebe uns die Einzelheiten bekannt, man lasse dem italienischen Volk die Freiheit, diese zu unterstützen.

Eine neue Arbeiterunion in Italien.

Genova, 11. Juni. In Mailand fand die Gründung einer neuen nationalen Arbeiterunion statt, die alle Arbeitervereine, unabhängig von der Zugehörigkeit irgend einer politischen Partei, in sich vereint. Die Arbeiterunion erklärt, daß sie grundsätzlich die nationale Sozialistische Arbeiterunion ablehnt, daß sie ablehnt, daß die Arbeiter die Freiheit ihrem Vaterlande gegen, die Arbeiter sind, daß es in diesem Kriege sich um den Fortbestand ihrer Existenz handelt.

